

* (Die Aufgaben der Lebensversicherung im Kriege.) Vom Ersten allgemeinen Beamtenvereine der österreichisch-ungarischen Monarchie in Wien erhalten wir folgende Zuschrift: „Wenn Hof- und Gerichtsadvokat Dr. Moriz Zweigenthal im Abendblatt vom 27. Jänner 1916 Ihres geschätzten Organs den Staat als letzten Retter in der Not anruft, um eine einheitliche Regelung der Kriegszuschlagsprämien zu erwirken, da die Versicherungsgesellschaften im allgemeinen von einem kostenlosen Einschluß der Kriegsgefahr in die Lebensversicherung nichts wissen wollen und mit den Direktionen jener Anstalten, die ihren Sitz im feindlichen Auslande haben, gegenwärtig nicht in Verbindung zu treten ist, so darf aus dieser Apostrophe wohl geschlossen werden, daß es ihm und den breiten Kreisen Ihrer Leser, für die er spricht, unbekannt ist, daß man auch in Oesterreich Lebensversicherungen mit unbeschränkter Gültigkeit im Kriegstodesfall abschließen kann, ohne außer der gewöhnlichen Lebensversicherungsprämie irgendwelche Kriegszuschlagsprämie entrichten zu müssen. So ist jede nach dem 1. Jänner 1891 bei unserm Vereine abgeschlossene Lebensversicherung gegen Entrichtung der gewöhnlichen Tarifprämie auch zahlbar bei dem wann immer in Ausübung des Kriegsdienstes eintretenden Tode des Versicherten. Auch heute noch versichert der Verein zu den gleichen Bedingungen wehrpflichtige Personen jeder Kategorie. Ja noch mehr. Laut eines erst vor kurzem gefaßten Verwaltungsratsbeschlusses hat er das Kriegsrisiko auch in den Gefahrenkreis jener Lebensversicherungen einbezogen, die vor dem Jahre 1891 bei ihm abgeschlossen wurden, und zwar unter Verzicht auf die damals statutarisch vorgesehene Kriegsextraprämie, wofür der Versicherte durch die Erweiterung der Landsturmpflicht bis zum 55. Lebensjahre neuerdings wieder militärdienstpflichtig geworden war.“